

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

26. Mai 2010

Nummer 19

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	219
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
Inkrafttreten beziehungsweise Außerkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	220
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	221
- Heinrich-Dittmaier-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	221
- Christ-König-Straße	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	222
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar	
Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Köln	223
- Antrag der Stadt Bonn zur Enteignung der Grund-	

stücksfläche Gemarkung
Ippendorf, Flur 4, Flurstück
607/21

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7920-41 („Schlegelstraße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau,

zwischen Willy-Brandt-Allee, Welckerstraße, Schlegelstraße und Heussallee (als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-35) beschlossen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **07.06.2010** bis einschließlich **06.07.2010** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben Ein Antrag nach § 47

der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bonn, den 11.05.2010

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten beziehungsweise
Außerkräfttreten
von Bebauungsplänen der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7617-9 („Am Birkenbruch“) für ein Gebiet im
Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf
für das Hausgrundstück Am Birkenbruch 67
2. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8119-21 („Heilig Kreuz Kirche“) für ein Gebiet im
Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz,
zwischen Cheruskerstraße, Lukas-Cranach-Straße und Anhalter Straße
3. Bebauungsplan Nr. 8216-22 („von-der-Heydt-Straße“) für ein Gebiet im
Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg,
zwischen Von-der-Heydt-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Koblenzer Straße und Theodor-Heuss-Straße (Blockinnenbereich)
4. Bebauungsplan Nr. 8413-18 („Mainzer Straße“) für ein Gebiet im
Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem,
zwischen Remagener Straße, Mainzer Straße, Stadtgrenze und Bundesbahnstrecke Köln-Koblenz
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8413-47 („Mainzer Straße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem,

zwischen Mainzer Straße, Remagener Straße und der nordwestlichen Grenze des Hausgrundstückes Mainzer Straße 278

6. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8414-1 („Mainzer Straße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem,

zwischen Remagener Straße, Mainzer Straße, Stadtgrenze und Bundesbahnstrecke Köln-Koblenz

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne zu 1. bis 5. gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan zu 6. tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches teilweise außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12.05.2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dabei erstreckt sich die Widmung der „Heinrich-Dittmaier-Straße“ auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücke Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nrn. 1287, 1288, 1299, 1699, 1700, 1826, 2111 und 2112 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12.05.2010

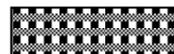
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dabei erstreckt sich die Widmung des Verbindungsweges der „Christ-König-Straße“ auf das in der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Flurstück Gemarkung Holzlar, Flur 6, Nr. 2479 tlw. auf den Fuß- und Radwegverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20.05.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, Am Wolfsbach, nördlich des Sportplatzes Roleber (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8423-16 für den Neubau eines Kindergartens)

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 09.06.2010 bis einschließlich 23.06.2010

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Beuel eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 20.05.2010

gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

Bekanntmachung und Ladung

Die Stadt Bonn beantragt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bundesstadt Bonn zu Lasten des Grundstückes Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Nr. 607/21 (s. Anlage 3) mit folgendem Inhalt:

„Recht der Bundesstadt Bonn als Repräsentantin der Allgemeinheit das dienende Grundstück im zwischen den Buchstaben A und B gekennzeichneten Bereich begehen zu dürfen (Gehrecht).“

Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Flurstück 607/21, Am Bungartsfloss, groß 1.602 qm, eingetragen im Grundbuch von Ippendorf, Blatt 254.

Das Grundstück steht im Eigentum von

- a) Ulrike Leonheuser, geb. Nagel, in Alfter
- b) Wiltrud Henschel, geb Nagel, in Holzheim bei Neuß
- c) Wulf Nagel, geb in Alfter
- d) Willi Nagel, geb in Alfter
- e) Grete Nagel, geb in Alfter
- f) Kurt Nagel, geb in Alfter-Olsdorf
- g) Karl Geige, geb in Magdeburg-Sudenberg
- h) Helene Nagel, geb. Rech, in Alfter

Die Stadt Bonn hat die Enteignung der o. a. Grundstücksfläche nach § 85 ff des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass v g. Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Gehrechts zur Jugendherberge Ippendorf benötigt wird.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird hiermit anberaunt auf

**Montag, den 05.07.2010,
um 10.00 Uhr
in Raum H 122
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln.**

Eine ggfs. notwendige Ortsbesichtigung wird im Anschluss an den Verhandlungstermin mit den Beteiligten durchgeführt.

Zu dem Verhandlungstermin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigefügten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H 6, während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung empfiehlt sich, um die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen.

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v.g. Grundeigentum oder eines das v.g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v.g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

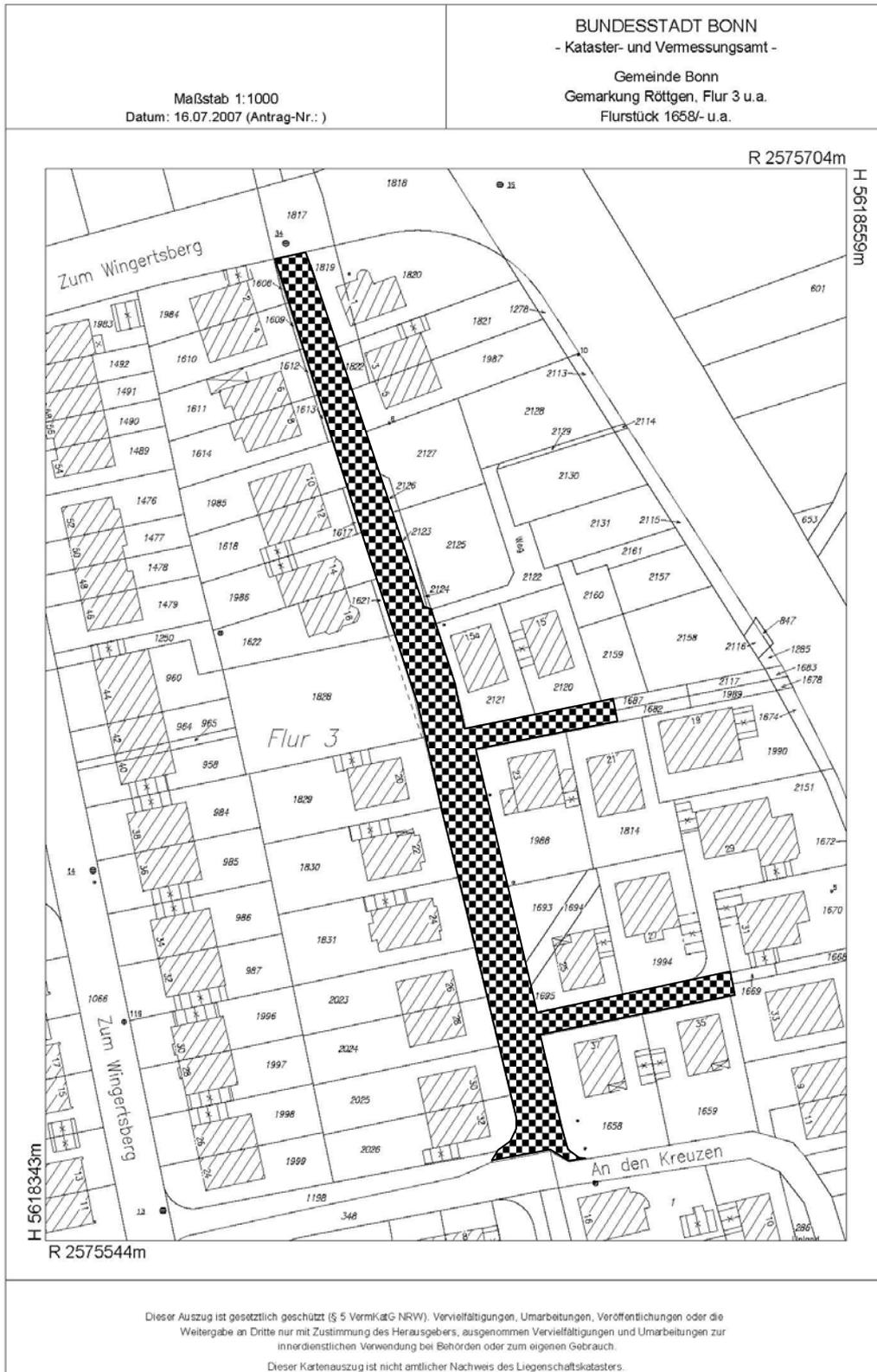
Von der Bekanntmachung des Verfahrens in der Stadt Bonn an bedürfen gemäß § 109 i.V.m. § 51 BauGB die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

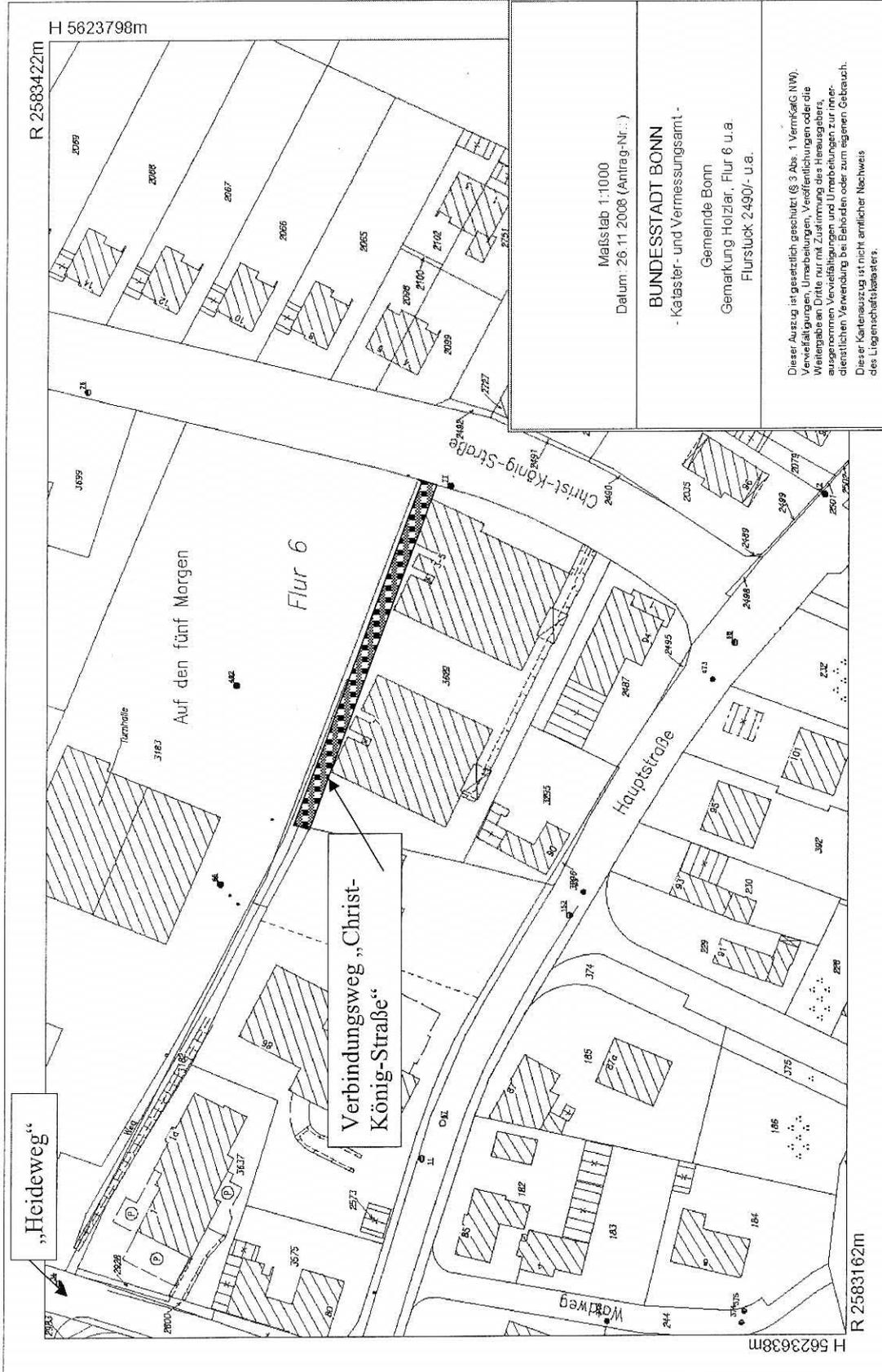
Köln, den 17.05.2010
21/15.4.2-BN 1/98

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Neienhuis-Wibel

Anlage 1



Widmung des Verbindungsweges von der „Christ-König-Straße“ zum Heideweg
 Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

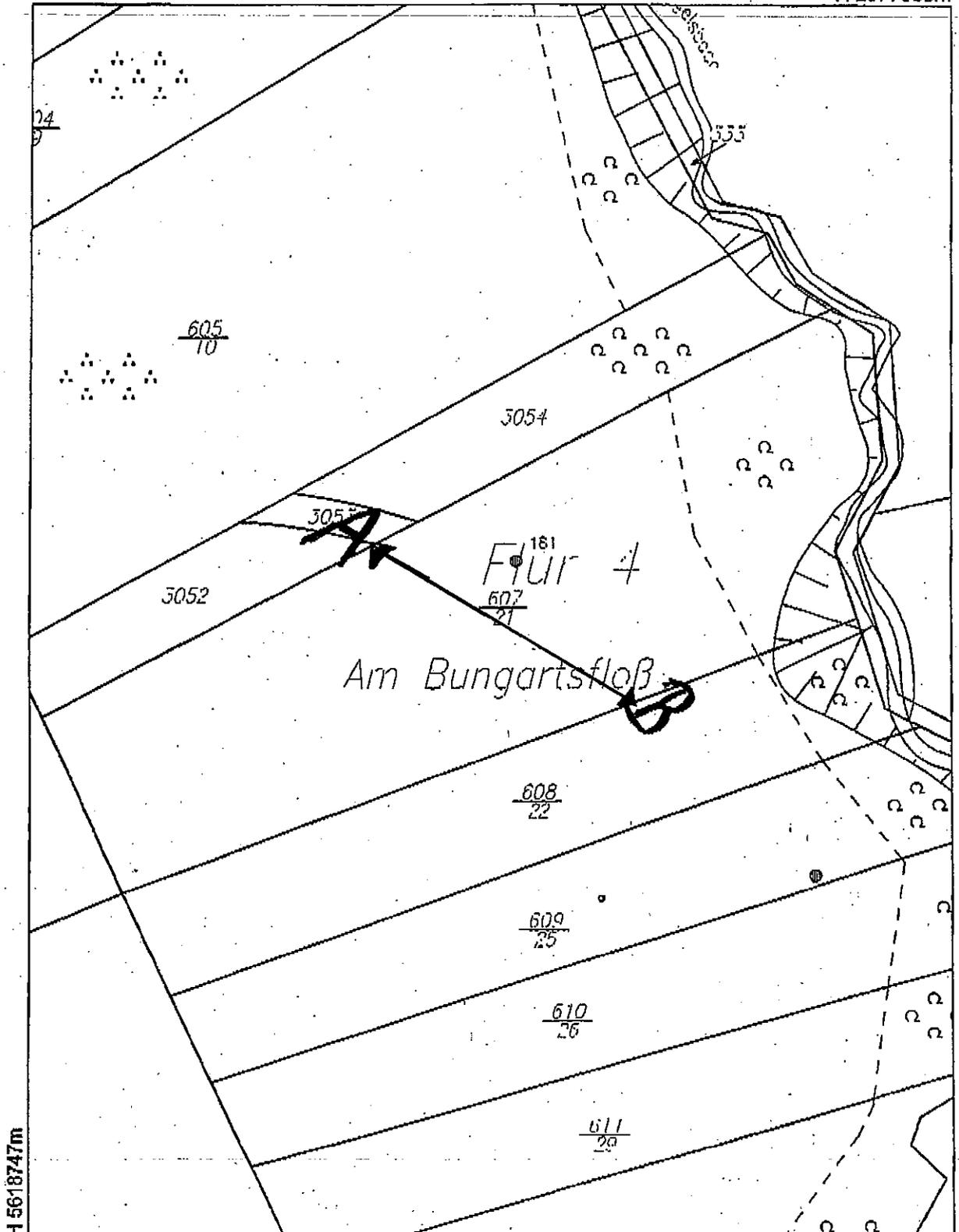


BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Ippendorf, Flur 4 u.a.
Flurstück 607/21 u.a.

Maßstab 1:500
Datum: 14.12.2009 (Antrag-Nr.:

R 2577059m

H 5618955m



R 2576979m

H 5618747m

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 6 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.